

Grünberger Wochenblatt.

— Zeitung für Stadt und Land. —

43ster



Verantwortlicher Redacteur:

Dr. Wilhelm Leysohn in Grünberg.

Jahrgang.



Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal: Donnerstag und Sonntag. Bestellungen nehmen alle Postanstalten an; in Grünberg die Expedition in den drei Bergen. — Vierteljährlicher Pränumerationspreis: 7½ Sgr. Inserate: 1 Sgr. die breigespaltene Corpuszeile.



Mit dieser Nummer schließt das 4te Quartal dieses Blattes und werden die geehrten Abonnenten ersucht, die Pränumeration auf dasselbe gefälligst erneuern zu wollen. Bestellungen auf das Grünberger Wochenblatt (Zeitung für Stadt und Land) werden von der unterzeichneten Expedition zu dem Preise von 7½ Sgr. entgegengenommen. Durch die Post bezogen, beträgt der Pränumerationspreis 7¾ Sgr. Bei der großen Verbreitung des Blattes in allen umliegenden Städten und Dorfschaften versprechen Inserate die größte Wirkung und empfehlen wir deshalb dieses Blatt dem interessirenden Publikum zur geneigten Benutzung.

Die Expedition des Grünberger Wochenblattes.

Politische Umschau.

— Eine Nachricht, die so eben von Berlin eingetroffen ist, und von den betreffenden Kreisen mit Freuden aufgenommen werden wird, bringt die jetzt vom Könige genehmigte Gehalts-erhöhung einzelner Militärschergen. Zunächst beziehen fortan sämtliche höhere Stabsoffiziere, welche eine Regiments-Com-mandeurstelle inne haben, ein Gehalt von 2600 Thlr.; bisher gab es nämlich drei Gehaltsklassen für diese Stellung. Alsdann erhält jeder Lieutenant der Infanterie, sowohl der Premier- wie der Secunde-Lieutenant, einen monatlichen Gehaltszuschuß von 5 Thlr., so daß die ersteren nunmehr 30, die letzteren 25 Thlr. beziehen. Ferner hat der König der Armee einen neuen Beweis der gerechten Würdigung der Wichtigkeit des schwierigen ärztlichen Berufes und des lebhaften Interesses für die Förderung des Sanitätsdienstes dadurch zu erkennen gegeben, daß er auch die Gehaltskompetenzen der Aerzte erhöht hat, und zwar die eines Corps-Generalarztes auf 1800 Thlr., die der Ober-Stabsärzte auf 1150, die der jüngsten Stabsärzte auf 600 Thlr.; auch die der Assistenzärzte haben eine den Lieutenantskompetenzen analoge Aufbesserung erfahren. Alle diese neuen Sätze kommen bereits mit dem 1. Januar l. J. zur Zahlung. Wir behalten uns die Details noch vor, bemerken aber zum Schlusse schon heute, daß eine Erhöhung der verschiedenen Servisquoten bis jetzt noch nicht angeordnet ist, wahrscheinlich wohl auch ganz unterbleiben wird.

— Man bestätigt, daß ein Mitglied des Abgeordnetenhauses neuerdings für eine vorjährige Rede zur Verantwortung gezogen worden, und zwar nennt man das frühere Mitglied Rechts-anwalt Krieger (Goldap), der kürzlich bei der Wahl gegen den Prof. Wegdi zu Hamburg unterlegen ist. Anlaß zu dem Verfahren soll eine Rede Krieger's bei den Wahlprüfungen gegeben haben, welche einen Polizeibeamten mehrfacher Amtsüberschreitungen beschuldigt hätte. Inzwischen weichen die Angaben darüber ab, ob Herr Krieger als Zeuge vernommen worden, um den Beweis der Wahrheit zu führen, oder ob er der Verläumdung in Folge seiner Rede angeklagt ist. Die letztere Angabe ist leider die wahrscheinlichere.

— Bei Gelegenheit des Antrages des Abg. Richter (Sangerhausen) wegen Aufhebung des Verbotes an die evangelischen Geistlichen, gerichtlich geschiedene Ehegatten zu trauen, beantra-

gen die Abgg. Löwe und Eberty die Einbringung einer Vorlage auf Einführung der Civilehe nach Art. 19 der Verfassung und bis dahin Aufhebung jenes Verbots nach dem Antrag Richters.

— Das Verfahren mit Postanweisungen wird vom 1. Januar 1868 ab im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg (Oesterreich vorerst noch nicht) nach denselben Vorschriften eingeführt, welche im innern Postanweisungsverkehr des Norddeutschen Bundes maßgebend sind. Es werden zu den Postanweisungen nach den genannten Ländern lediglich dieselben Formulare, wie für den innern Verkehr, angewendet. Der an dem Postanweisungs-Formular befindliche Coupon kann von dem Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß dafür eine Erhöhung der Gebühr eintritt. Telegraphische Depeschenanweisungen sind auch im Wechselverkehr zulässig, und es befinden die betreffenden Vorschriften sich ebenfalls im Einklange mit den vom 1. Januar ab für den inneren Verkehr maßgebenden desfallsigen Bestimmungen. — Das Maximalgewicht der portopflichtigen Briefpostgegenstände ist auf 15 Loth, der portofreien auf 1 Pfund festgesetzt.

— Im Anschluß an eine frühere Mittheilung ist zu bemerken, daß vom 1. l. M. ab die regelmäßige Salzversorgung aller Landestheile Seitens der Steuerbehörde eingestellt werden wird und es dann Sache der Privatthätigkeit ist, das Salz, wie jeden anderen Handelsartikel, von den Erzeugungsorten zu beziehen und den Verbrauchern zum Verkauf zu stellen. Dort, wo es erforderlich scheint, soll auf die bevorstehenden Veränderungen in geeigneter Weise aufmerksam gemacht werden.

— Das 10. und 11. Armee-corps (Hannover und Hessen-Nassau) sollen, wie aus militärischen Kreisen verlautet, im nächsten Jahre zu großen Uebungen corpsweise zusammengezogen werden und zum Schluß derselben eine gemeinsame königliche Revue über diese Heeres-Abtheilung Statt finden.

— Bei der Armee sollen im Laufe des Jahres 1868 von der Infanterie, den Jägern und den Pionieren eine bestimmte Anzahl Mannschaften von zweijähriger Dienstzeit zur Disposition der betreffenden Truppentheile beurlaubt werden.

— Die Beeidigung der Post- und Telegraphenbeamten in Gemäßheit der Verfassung des Norddeutschen Bundes soll demnächst erfolgen.

— Der Königstein wird vom 10. Januar ab eine Compagnie des 72. preuß. Regiments zur Besatzung erhalten; bis dahin verbleibt dort die Compagnie des 52. Regiments.

◇ Grünberger und Provinzial-Nachrichten.

— Grünberg, 27. Dec. In der heutigen Sitzung der Stadtverordneten (anwesend 35 Mitglieder, Vors. Martini, als Magistrats-Commissar Bürgermstr. Nitschke) wurden der Fürstl. Verwaltung Poln.-Nettkow 25 Tblr. als Entschädigung für nicht rechtzeitig geräumte, der Herrschaft P.-Nettkow überlassene 5 Morgen Land bei Woißschke bewilligt. — Die Verdingung der Deputatsfuhren an den Probsteipächter Woißa für den offerirten Preis von 1 Tblr. 10 $\frac{1}{2}$ Sgr. (?) wird genehmigt und ebenso ein jährl. Beitrag an die Taubstummen-Anstalt in Piegitz von 10 Tblr. bewilligt. — Die Forst-Deputation hatte beantragt, daß 200 Stück Eichen, ausgewählt aus dem diesjährigen Schläge und den Schlägen für die nächsten 2 Jahre, an das Haus Neumann in Stettin und zwar nach einem vorher pro Kubikfuß zu bedingenden Preise verkauft werden dürften. Die Feststellung des Verkaufspreises solle der Forst-Deputation überlassen bleiben. Bürgermstr. Nitschke empfiehlt den Vorschlag der Forst-Deputation zur Annahme, da die betr. Eichen überständig seien und jährlich an Werth verlieren. Overtähne, zu denen früher das Holz verwandt worden, würden jetzt fast gar nicht gebaut; deswegen empfehle es sich, Holzhandlungen aus den Seestädten heranzuziehen, die höhere Preise zahlen könnten, als hier erzielt würden. Von den vorhandenen 4307 Eichen handle es sich übrigens nur um 200, bei denen auch nach Ansicht der Forst-Deputation ein Verkauf aus freier Hand vortheilhafter erscheine, als ein solcher bei Licitationen. Das aus den Eichen zu lösende Geld solle dem Reservefonds zufließen, zunächst aber daraus die der Commune gehörenden Märkisch-Posener Stamm-Prioritäten voll bezahlt, der Rest aber hypothekarisch angelegt werden. Die Versammlung genehmigt den Antrag einstimmig. — Es wird hierauf eine Beschwerde des Herrn v. Pförtner auf Steinborn mitgetheilt, in welcher derselbe beim Landrathamt darauf anträgt, die Commune Grünberg dazu anzuhalten, den im schrecklichsten Zustande befindlichen Kommunikationsweg von Hohenberg nach Hermsdorf in angemessenen Stand zu setzen. Er trägt am so mehr darauf an, als er „mehrere Thiere in Folge des schlechten Weges dort hat verenden sehen.“ Seitens der Polizei-Verwaltung, der dies Schreiben vom Landrath-Urtheil übermittelt worden ist, war dieser Behörde mitgetheilt worden, daß die Beschwerde jedenfalls sehr übertrieben sei. In der Versammlung wird einerseits darauf hingewiesen, daß die Wege um Steinborn sich in womöglich noch schlechterem Zustande als der Hermsdorfer befinden, andererseits aber auch anerkannt, daß eine Wegeverbesserung nöthig erscheine. Es wird demgemäß auch der Antrag des Magistrats zur Herstellung einer Lehmkauffsee (die auf 683 Tblr. veranschlagt ist) für das nächste Jahr 250 Tblr. zu bewilligen, die aus dem Etatposten zur Herstellung von Gebäuden in den Kämmerdörfern zu entnehmen seien, einstimmig angenommen, nachdem Sander darauf aufmerksam gemacht hatte, daß dabei der Schutt vom Posthausbau angemessen verwendet werden könne und Juraschek gezeigt, daß die Wegeverbesserung jedenfalls zunächst beim Terrain von Steinbach's Vorwerk bis zum Nothen Wasser beginnen müsse. — Nachdem nun zunächst eine lange Reihe von Niederschlagungen erledigt worden war, erstattete Martini den Bericht über die Thätigkeit der Stadtverordneten-Versammlung im Jahre 1867, dem wir Folgendes entnehmen: Im Jahre 1867 wurden in der Stadtverordneten-Versammlung 26 Sitzungen abgehalten und kamen in derselben 427 Vorlagen zur Erledigung, somit über 16 Vorlagen für jede Sitzung, während 1866 noch nicht 13 Vorlagen auf die Sitzung kamen. — Unerledigt geben nur 5 Angelegenheiten ins neue Jahr über. — Im Jahre schieden 2 Stadtverordnete aus, um ins Magistrats-Collegium einzutreten; sonst war der Personenstand bei den übrigen 43 Stadt-

verordneten derselbe. Diese 43 Stadtverordneten besuchten die Sitzungen wie folgt: alle 26 Sitzungen Keiner, 25 1, 24 5, 23 5, 22 5, 21 5, 20 3, 19 3, 18 4, 17 4, 14 2, 13 2, 12 3, 9 1. Durchschnittlich wurden alle 26 Sitzungen von ungefähr 34 Mitgliedern besucht (etwa 3 weniger als im vorigen Jahre). Keine der vielen Vorlagen hat zu Differenzen zwischen den städtischen Behörden geführt, und niemals ist von einer der beiden Behörden eine höhere Entscheidung provocirt worden. — Der um 11 Uhr beendeten öffentlichen Sitzung folgte eine bis 12 Uhr dauernde geheime.

— Grünberg, 27. Dec. Wie die „Berliner Borsenzeitung“ erfährt, ist die Route der von der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft projectirten Strecke Piegitz-Grünberg nunmehr dahin festgestellt worden, daß von Piegitz aus über Lüben nach Volkwitz gebaut, bei Quatz (in der Nähe von Klopschen) die Niederschlesische Zweigbahn durchschnitten und erst von Beuthen, respektive Neusalz a. O. ab die Bahn wieder in Uebereinstimmung mit der ursprünglich projectirten Richtung Piegitz-Lüben-Nauden-Ologau nach Grünberg weiter geführt wird. Die Stadt Ologau, in der übrigens bereits zwei Bahnen münden, zu denen eine dritte von Dels aus hinzukommen wird, würde danach freilich umgangen, das Interesse der Freiburger Gesellschaft aber insofern erheblich gefördert werden, als nicht nur ein Umweg erspart, sondern auch — obgleich das erforderliche Terrain mittelst Ausgabe von Ologauer Kreis-Obligationen unentgeltlich abgetreten werden sollte — alle die durch die Eigenschaft der Stadt Ologau als Festung bedingten Uebelstände und sonstigen, die Gesellschaft treffenden finanziellen Nachtheile gänzlich vermieden werden. Auch ist bereits der Freiburger Eisenbahn die Concession für die Fortsetzung von Grünberg über Küstrin nach Alt-damm zum Anschluß an die Strecke Stettin-Stargard zugesichert worden. Da die Gesellschaft bekanntlich auch die kurze Verbindungsbahn Jauer-Ruhbank bauen und zur Abrundung des Netzes die Strecke Ruhbank-Waldenburg der Schlesischen Gebirgsbahn vom Staate kaufen will, die Linie Schwadowitz-Ruhbank aber schon zum Theil im Bau begriffen ist, so würden alsdann die der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Gesellschaft gehörigen Strecken den kürzesten Weg zwischen Ruhbank und Alt-damm, d. h. zwischen Schleßen und Wien einerseits und Stettin resp. der Ostsee andererseits vermitteln. Schon für den Absatz der schlesischen Kohlen würde diese Strecke von der größten Wichtigkeit sein, da in den Ostseeprovinzen, wie dies bei der großen Entfernung von Westphalen und dem sehr oft wegen Wagenmangel ins Stocken gerathenden Kohlenverkehr der Oberschlesischen Bahn auch nicht anders sein kann, leider noch immer englische Kohlen in großen Massen bezogen werden. Warum aber für diese Verlängerung nach Stettin, deren Vortheile gewiß nicht zu unterschätzen sind, der Weg über Küstrin und nicht der von Grünberg etwa über Landsberg a. W. direkt nach Alt-damm gewählt wurde und weshalb hier ein weit größerer Umweg, als der, welchen man bei Ologau vermeiden wollte, gemacht werden soll, ist nicht recht ersichtlich, da der Verkehr von Berlin-Küstrin sich lediglich in der Richtung nach Ostpreußen bewegt und von ihm sicher kein größerer Verkehrszufluß zu erwarten steht, auch im Verkehr zwischen Breslau und Berlin schwerlich Jemand alsdann den Weg auf der Freiburger Bahn über Küstrin wählen dürfte. An dem Berlin-Breslauer Verkehr wird die Gesellschaft (durch Vermittelung der Märkisch-Posener Bahnstrecke Guben-Züllichau) erst dann, und zwar nur auf der Route Ologau-Grünberg, participiren können, wenn auch die von der Rechten Oderuferbahn projectirte Linie Dels-Ologau fertiggestellt sein wird.

? Grünberg, 28. Dec. Von einer Seite, der wir volles Vertrauen schenken, wird uns folgendes unglaublich klingende Wahl-Curiosum mitgetheilt: In einem Orte, nicht weit von Grünberg, der bei einer der letzten Wahlen mehrfach öffentlich erwähnt worden ist, soll der Gutsbesitzer, wahrscheinlich um die ihm anvertrauten Schäflein vor der von außen eindringenden Verführung zu bewahren, seinem Schankpächter einen Con-

trakt-Nachtrag vorgelegt haben, dahin lautend: daß letzterer sich verpflichten solle, zur Zeit der Wahlen keinem Grünberger etwas zu verabreichen; den dadurch dem Pächter erwachsenden Schaden sei er, der Gutsbesitzer, bereit, zu tragen. — Ist die Sache wahr, so spricht sie für sich selbst und erspart dadurch dem Interessenten jedes Mäsonnement.

— In Guben ist vor einigen Tagen von der Polizei eine Diebes-Familie aufgehoben worden, die aus der schon 14

Male wegen Diebstahls zc. bestraften Mutter eines auf Luckau bestimmte Anwartschaft habenden hoffnungsvollen Söhnchens von 17 Jahren und noch drei andern jungen Burken bestand. Alles, was nur des Mitnehmens werth erschien, und wozu sich ihnen auf ihren täglichen Streifzügen Gelegenheit bot, wurde der Mutter beigebracht. Unbrauchbares wurde verbrannt oder in die Lubs geworfen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 23 des Einquartirungs-Regulativs der Stadt Grünberg vom 16. Oktober 1866 werden die von der Einquartirungs-Deputation festgestellten Einquartirungs-Rollen vom 2. bis incl. 10. Januar 1868 zur Ansicht der Betheiligten in der Raths-Registratur während der Amtsstunden ausliegen.

Beschwerden gegen zu hohe Veranlagung sind innerhalb dieser präklusivischen Frist bei dem Magistrat schriftlich anzubringen.

Grünberg, den 23. Dezember 1867.

Der Magistrat.

Ball-Handschuhe

empfehlte **Albert Hoppe.**

Kuhmisch bei C. Sander, Berl. St.

Frankirungs-Aufforderungen

an Geschäftsfreunde sind vorrätzig bei **W. Levysohn.**

Der Kinder-Bewahr-Anstalt gingen ferner zu: Ung. 1 Zhr. u. Zuckerwaaren, Ung. 15 Sgr., R. B. 1 Zhr., Ungen. 1 Zhr., Hr. Bürgermeister Nitsche u. Hr. W. Pitz à 1 Zhr., Hr. Wilhelm Nessel u. Nüsse, Hr. Rath Schmidt Kleidungsstücke, Ung. 1 Zhr., Hr. A. Förster 2 Zhr., Hr. Bäckermstr. Brunzel Striegel, 1 Zhr. im Werth, Hr. Kaufm. S. 1 Düte Backobst, Hr. Strumpffabrikant Sander 4 Paar Handschuhe, Ung. zur Vertheilung bei der Einkassierung 2 Zhr. 20 Sgr., Hr. v. Dobschütz Kleidungsstücke u. Nüsse, Hr. Kaufm. Niedergesäß 1 Zhr., mehrere Marktfieranten 7 Sgr. 6 Pf., Hr. Geh. Reg.-Rath v. Bojanowsky 1 Zhr., 2 M. 1 Zhr. — Wir sagen dafür herzlichen Dank.

Der Vorstand.

Eine Wirthschafterin, die mit der feinen Küche Bescheid weiß und gleichzeitig die Stelle der Hausfrau zu vertreten hat, wird bald für eine Nachbarstadt gesucht. Näheres in der Exped. des Wochenbl.



ist zu haben in

Barndt'sche Mühle.

Liebig's Fleisch-Extract

empfangen in $\frac{1}{2}$ -, $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{8}$ -L. Döpfen und empfehle denselben.

Gustav Sander,
Berliner Straße.

Die Ziehung der 1. Kl. 137. Lott. beginnt am 8. Januar k. J.

Hellwig.

Gummischuhe werden von jetzt ab wieder mit Gummi ausgebeßert beim Schuhmacher **Passeck**, Niederstraße Nr. 30 beim Schmiedemeister Pohl.

Am 1. Januar 1868 beginnt ein neues Quartal von

Hans Wachenhusen's Hausfreund.

Auch der eilfte Jahrgang dieses weit verbreiteten illustrierten Familienblattes bringt in gewohnter Fülle und Gediegenheit die besten Geistesproducte der berühmtesten deutschen Novellisten und Feuilletonisten. Die außerordentlichen Begebenheiten des europäischen und amerikanischen Continents werden vom Hausfreund seinen Lesern sofort durch ausführliche Original-Correspondenzen mitgetheilt. Seine Plaudereien aus Wien, Berlin, Paris, München, London, New-York zc. haben dem Journal seinen Aufschwung gegeben, so daß es jetzt das verbreitetste preussische in der Reihe der ersten deutschen Unterhaltungsblätter ist. Für den laufenden Jahrgang liegen vor: Der Fallenteller, Erzählung aus dem nordamerikanischen Grenzleben, von Balduin Möllhausen. — Die Hochzeitsfeier, von J. D. H. Temme. — Im Mondenschein, von Fr. Gerstäder. — Die Annectirten, von Otto Girndt. — Der Pannentoni, von Noë. — Der Schwede und sein Kind, von Luboschky. — Der Heiraths-Antrag, von St. Graf Grabowski. — Wiener Briefe. — Berliner Plaudereien. — Pariser Photographien, von Hans Wachenhusen. — Münchener Bilderbogen, von C. A. Dempwolff. — Londoner Briefe von Fr. Broemel. — Amerikanische Briefe. — Skizzen von Carl Ruß, Schmidt-Weissenfels, Dr. Niemeyer, Gustav Rasch. — Illustrationen von Bartsch, Beckmann, Dammann, Lerche, Leutemann, Lüders, Köppler, Schaal, Scheerenberg, Toller, Winkler, Weiß zc. zc.

Man abonniert bei jeder Buchhandlung des In- und Auslandes für 15 Sgr. pro Quartal, oder 5 Sgr. pro Heft, bei jeder Post-Anstalt für 17½ Sgr. pro Quartal (incl. Porto-Ausschlag).

Hausfreund-Expedition in Berlin, Kronenstr. 21.

Bestellungen nimmt entgegen die Buchhandlung von

W. Levysohn in Grünberg.

Turn-Verein.

Heute Sonntag Vormittag 11 Uhr bei Gürtschner Besprechung wegen gemeinschaftlicher Schlittschuipartie. Zeit der Abfahrt und ob nach dem Oberwalde oder Günthersdorf, wird daselbst festgestellt werden.

Extrakt. Jamaica-Rum, Arac de Goa, Arac de Batavia, Rothweinpunsch, Punsch-Essenz von Rum und Arac empfiehlt billigst **C. Herrmann.**

Die obere Etage meines Hauses, welche jetzt Herr Kreisrichter Nebel bewohnt, ist zum 1. April 1868 anderweitig zu vermieten.

Gustav Neumann,
Kunstgärtner.

Cotillon-Orden

empfehlte in Auswahl der Buchbinder **H. Pehmel.**

Ein schwarz-weißes Shawlstück, leicht kenntlich an zwei kleinen Brandlöchern, ist am 3. Feiertage in Künzel's Saale abhanden gekommen. Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten möge der jetzige Inhaber desselben es in der Buchhandlung des Hrn. W. Levysohn abgeben.

Rechnungen

bei **W. Levysohn.**

Vom 1. Januar 1868 ab errichte ich in meinem Etablissement einen **regelmäßigen Mittag- und Abendtisch** und lade zur geneigten Betheiligung ergebenst ein.

Otto Hartmann

im Gesellschaftshause.

In meinem neuen Kaffee-Hause habe ich auch einen

Brauntwein-Schank

eingerrichtet und empfehle alle Sorten Brauntweine in und außer dem Hause.

Grossmann
in Heinersdorf.

Ein Kinder-Pelzkragen ist verloren worden. Abzugeben Züllichauer Straße 21. 1 Treppe.

Salzniederlage.

Hiermit vorläufig die ergebene Anzeige, daß die Salzniederlage bei mir fortbesteht.

Ernst S. Lange,

Breite Straße am Fleischmarkt.

Eau de Cologne

von **Johann Maria Farina** gegenüber dem Züllichplatz in Cöln erhielt soeben und empfiehlt

W. Levysohn.

An Onkel Voss!

1 Geh.-Wiese wird sich also doch verfahren. **Steh-Seidel 67.**

Heute Sonntag
Tanz-Musik
 bei **H. Künzel.**

Mittwoch (Neujahr) von Nachmittag
 4 Uhr ab

Grosses Concert,

dann **BALL.**

Entree à Person 2 1/2 Sgr.

H. Künzel.

Zum Sylvester und Neujahr

Tanzmusik.

Fr. Theile.

Zum Neujahr

TANZMUSIK

bei **Schulz in der Ruh.**

Zum Neujahr

Tanz-Musik

bei **W. Hentschel.**

Zum Sylvester und Neujahr

frische **Wurst** und

TANZ-MUSIK

bei **Hübner.**

Die Grünbergshöhe

empfiehlt sich der gütigen Beachtung.
 Für gute Bahn ist stets gesorgt.

Hugo Hentschel.

Gewerbe- und Gartenverein.

Übungsstunden der Vereinsänger Mon-
 tag Abend 8 Uhr. **Fürderer.**

Gewerbe- und Garten-Verein.

Freitag den 3. Jan. ordentl. Ver-
 sammlung im Lokale der Ressource. Vor-
 trag des Hrn. Oberlehrer Dr. Staupé.

Große Schlittschuhfahrt.

Hiermit habe ergebenst anzeigen wollen,
 daß von heute ab die Schlittschuhbahn
 auf einer Wiesenfläche von 12 Morgen
 groß in bester Ordnung und keine Ge-
 fahr dabei ist.

Sünthershof, d. 27. Dezember 1867.

Leopold Wecker.

Fettes Rindfleisch

empfiehlt **Holzmann.**

Zum Sylvester

empfehle Pfannenkuchen verschiedener
 Füllung. **Emil Peltner.**

ff. Pecco-Blüthen- und

Imperial-Thee,

ff. Jam.-Rum,

allen, ächten Cognac,

f. Arac de Goa

empfiehlt **Gustav Sander.**

Sieder-, Stein- und Viehsalz

offerire vom 1. Januar k. J. ab zu den billigsten Preisen

J. G. Kluge.

Die Eröffnung einer Salz-Niederlage vom 3. Januar 1868 ab em-
 pfehle ich hiermit unter Zusicherung der billigsten Preise.
 Grünberg, den 26. Dezember 1867.

Achtungsvoll

A. Kärger,

Niederstraße Nr. 12.

Einem hochgeehrten Publikum, insbesondere meinen werthen Kunden und
 Gönnern hiesiger Stadt und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich mein Geschäft
 von der Hospitalstraße aus meiner Eltern Hause nach dem Silberberg Nr. 92
 in meiner Schwieger-Eltern Haus verlegt habe. Indem ich noch die Bitte
 ausspreche, mir das bisher geschenkte Vertrauen freundlichst zu bewahren, ver-
 sichere ich, daß es stets mein Bestreben sein wird, dasselbe zu rechtfertigen.

Robert Häusler,

Taback- und Cigarrenfabrikant.

Neujahrs-Karten

empfiehlt in großer Auswahl

die Buchhandlung von

W. Levysohn.

Neujahrs-Gratulations-
Karten mit ernstern und humoristischen
 Devisen empfiehlt

R. Dehmel, Buchbinder.

Neujahrskarten und Kalender
 für 68 empfiehlt der Buchbinder
H. Kuschke.

Feine Vanillen-, Gewürz- und Ge-
 sundheits-Chocoladen und
 extraf. Cacao-Masse
 empfiehlt **Gustav Sander.**

Ein freundlich möblirtes Stübchen
 ist sofort zu vermieten Herrenstraße
 im Hinterhause des Kaufmann Herrn
 Hirsch.

Guten 66r Rothwein à Quart 6 Sgr.
 verkauft **August Feindt, Berl. Str.**

63r Weißwein à Qu. 7 Sgr. bei
Carl Prüfer, Berliner Str. 27.

Weinausschank bei:

A. Binder, Hintergasse, 7 sg.
 Ed. Fiedler, Niederstr., 65r 7 sg.
 Sattler Heinich, Johannisstr., 66r 7 sg.,
 vom 1. ab.
 S. Müller, breite Str., 66r Ww. 7 sg.
 Gottlob Rätzsch, Berl. Str., 66r 7 sg.
 Ruckas, Silberb., 63r Roth- u. 66r Ww. 7 sg.
 Sebauer an der Gartenstr., 63r 7 sg.
 Wittwe Winderlich, Krautstr., 7 sg.
 H. Schlosser, Schützenstr., 66r 6 sg.,
 von Neujahr ab.
 Schuhmacher Heinr. Liehr, Mittelg., 4 sg.

Kirchliche Nachrichten.

Geborene.

Den 2. December: Schuhmachermstr. S. A.
 Wende eine Z., Bertha Ida Agnes. — Den
 3. Gasthofbes. S. A. Domig in Lavalbe ein
 S., Friedr. Julius Robert. — Den 4. Kgl.
 Kreisger.-Secretair R. Duack ein S., Ernst
 Louis Feodor. — Den 5. Schuhmachermeister
 S. A. Hoffmann eine Z., Emma Ernestine. —
 Den 14. Maschinenwärter F. B. Star eine
 Z., Emma Helene Martha. — Den 16. Tisch-

termstr. F. H. Pries ein S., Carl Julius
 Heinrich. — Den 19. Pohnmüller Chr. Schulz
 ein S., Johann Wilhelm Heinrich.
 Gestorbene.

Den 21. December: Des Zimmermstr. Fr.
 W. Schulz Sohn, Carl Wilh. Paul, 11 W.
 28 Z. (Halsentzündung). — Des verst. Einw.
 Joh. S. Heibig in Savade Wwe., Anna Ro-
 sina geb. Garwandke, 71 J. 10 M. 14 Z.
 (Schlagfluß). — Den 24. Nagelschmiedmstr.
 Carl Fr. Wiefemann, 65 J. 8 M. 12 Z. (Ab-
 zehrung).

Gottesdienst in der evangelischen Kirche.
 (Am Sonntage nach dem Christtage.)

Vormittagspred.: Herr Prediger Alt.

Nachmittagspred.: Herr Pastor sec. Gleditsch.

(Am Sylvesterabend.)

Vormittagspred.: Herr Superintendentur-Ver-

weiser Pastor prim. Müller.

(Am Neujahrsfeste.)

Vormittagspred.: Herr Prediger Alt.

Nachmittagspred.: Herr Pastor sec. Gleditsch.

Freie religiöse Gemeinde.

Dienstag den 31. d. M. Abends 7 1/2 Uhr

Sylvestereier. Mittwoch den 1. Januar 1868

früh 9 Uhr Erbauung. Herr Prediger Rei-

chenbach aus Frankfurt. Der Vorstand.

Gold- und Effecten-Course.

Berlin, 27. December. Breslau, 27. December.

Schles. Pfdb. 83 1/2 pCt. 83 1/2 G. " 83 1/2 G.

" " A. 5 pCt. — " —

" " C. 4 pCt. — " —

" " Aukt.-Pfbr. — " —

" Rentenbr.: 90 1/2 G. " 91 G.

Staats-Schuldcheine: 83 1/2 G. " —

Freiwillige Anleihe: 96 G. " —

Anl. v. 1859 à 5 pCt. 103 G. " 103 1/4 B.

" à 4 pCt. 90 G. " —

" à 4 1/2 pCt. 96 G. " —

Prämienanl. 115 1/4 G. " —

Louisb'or 112 1/4 G. " —

Goldfronen 9—9 1/4 sg. " —

Marktpreise v. 27. Dezember.

Weizen 85—102 flr. " 100—113 sg.

Roggen 73—75 " " 83—86 "

Hafer 31—34 " " 35—37 "

Nach Pr. Schwiebus, 27. Dezbr.

Maas und den 14. Dezember.

Gewicht Höchst. Pr. Niedr. Pr. Höchst. Pr.

pr. Schfl. tkl. sg. pf. tkl. sg. pf. tkl. sg. pf.

Weizen.. 4 — — 3 28 — — —

Roggen.. 2 23 — — 2 21 — — 2 23 9

Gerste.. 2 3 — — 2 1 — — —

Hafer... 1 14 — — 1 12 — — 1 10 —

Erbsen... 2 16 — — 2 14 — — —

Hirse... — — — — — — —

Kartoffeln — 20 — — 18 — — —

Heu, Str.. — — — — — — —

Stroh, Gr.. — — — — — — —

Butter, P.. — — — — — — —

Beilage

zum Grünberger Wochenblatt Nr. 104.

Der Auerhahn.

(Eine Jagdgeschichte.)

Der Oberförster des Grafen S. ging mit großen Schritten im Zimmer auf und ab und schien nicht gut gelaunt zu sein, als der Förster L. bei ihm eintrat und auf seinen Morgengruß keine Antwort erhielt. L. stand mit seinem Vorgesetzten auf einem guten Fuße, so daß er ungenirt nach der Ursache dieses Verstimmtheits fragen konnte. So erfuhr er denn bald, daß ein Brief von dem Oberförstermeister angekommen sei, welcher die Ankunft eines vornehmen Herrn melde, der noch nie einen Auerhahn geschossen habe; Seine hochgräfliche Gnade erwarten ganz bestimmt, der Herr Oberförster werde dafür sorgen, daß der hohe Gast „wenigstens Einen Auerhahn erlege.“

„Erlege?“ rief der Oberförster und warf den verhängnisvoll lakonischen Brief dem Förster zum Lesen hin. Der Herr Oberförstermeister meint wahrscheinlich, ein Auerhahn und ein Spatz seien dasselbe. Und „wenigstens“ — natürlich, der gnädige Herr Graf hätte ja gleich ein Duzend auf einen Schuß befehlen können. Nun, frage ich, wie soll ich dafür sorgen? Ein Mensch, der vielleicht noch nie einen Vogel getroffen hat, soll einen Auerhahn schießen! Ich kann doch nicht für ihn schießen!

Beide Männer gingen eine Weile schweigend auf und ab; plötzlich rief der Förster L.: „Herr Oberförster! ich habe einen guten Einfall! Ich mache ganz gewiß, daß der fremde Herr einen Auerhahn schießt.“

Der Oberförster wurde, nachdem er den Plan seines Untergebenen vernommen hatte, ganz vergnügt.

Die nöthigen Verabredungen wurden getroffen und L. ging sofort zu einem zuweilen als Wilddieb verdächtigten Holzhauer. Beide conferirten ziemlich lange mit einander und als sie sich vor der Thüre trennten, sagte L.: „Also es bleibt dabei. Ihr sitzt um die bestimmte Zeit auf der großen Fichte und, sobald er geschossen hat, laßt Ihr den Hahn fallen!“

„Aber, wenn er nun zufällig mich treffen sollte . . .“

„Esel! glaubt Ihr denn, daß wir ihm eine scharfgeladene Büchse in die Hand geben werden? Dafür laßt mich sorgen!“

Am anderen Morgen zog eine Anzahl Schützen zum Walde hin. Dem Oberförster war keineswegs wohl bei dem Spaze und er hielt sich in gemessener Entfernung von dem fremden Herrn, der durchaus keinem Jäger gleichsah und überdies sehr kurzschichtig und harthörig war.

Als man in der Nähe der großen Fichte ankam, ließ der Wilddieb ein „fluck, fluck, fluck! Schschisch!“ ertönen, so gut nachgemacht, daß mancher Jäger sich hätte täuschen lassen.

„Hören Sie, mein Herr?“ flüsterte L. dem Fremden zu, „er balzt!“

„Was? Wie?“ schrie der Fremde.

L. empfahl Schweigen, denn es fluckte jetzt ganz nahe. Endlich errieth der Fremde, worauf der Förstermeister ihn habe aufmerksam machen wollen.

„Da, da!“ ließ sich dieser vernehmen und wies auf die Fichte.

Der Herr richtete sein Glas auf den Baum, aber er sah nichts als eine schwarze Masse.

„Wo denn?“ fragte er.

L. reichte ihm das Gewehr, trat hinter ihn, richtete ihm den Lauf und sagte:

„So, schießen Sie nur darauf los!“

Diesmal hörte der Fremde; er drückte ab, und — paff!

frack, frack, knackte es in den Zweigen, und bums! fiel ein Körper auf den Boden nieder.

„Aah!“ rief der Fremde und eilte auf die Stelle zu, wo der Vogel liegen mußte.

„Das war ein Meisterschuß!“ sagte L., der dem Schützen gern etwas Schmeichelhaftes sagen wollte.

Gleichzeitig folgten er und die Uebrigen dem Fremden, welcher mit dem Glase sehr erstaunt betrachtete, was er geschossen hatte.

„Was ist das?“ fragte der fremde Herr endlich.

L. antwortete diesmal nichts, er war ganz betäubt. Jetzt trat der Kammerdiener des Fremden heran, befühlte den angeblichen Auerhahn, hob ihn endlich in die Höhe und — o heiliger Hubertus! — es war wohl ein Auerhahn, aber er saß in einem fest zugebundenen Sacke, wie ihn der Wilddieb auf seinem Rücken hergetragen hatte. Der Gimpel hatte, da er zu spät auf den Platz gekommen war und die Jäger schon sich näherten, in seiner Verwirrung vergessen, den Vogel aus dem Sacke herauszunehmen.

Vermischtes.

— (Papier-Damenhüte.) Die Empire-Hat-Comp. in Watertown, Newyork, fabrizirt jetzt Damenhüte aus Manilla-papier, die nach dem Formen mit Schellack getränkt und dann, um sie sitzähnlich zu machen, mit Scheerwolle bestreut werden. Die Herstellungskosten sollen ca. 4 Sgr. pro Stück betragen.

— (Eigenthümliche Nahe.) Bei der letzten Urwahl zu N. im Kreise Culm gab ein Urwähler seine Stimme dem Gutsbesitzer W. auf G. Befragt, weshalb er gerade diesen Herrn wähle, antwortete er: „Ich habe vor mehreren Jahren bei dem Kerl gedient und mal von ihm Schläge bekommen, nun laß ich ihn dafür in der Kammer sitzen.“

— Auf dem großen Kirchhofe von Oslum befindet sich ein Grab mit einem eisernen Gitter umschlossen, und ein Grabstein mit den Worten: Dies ist das Grab des noch lebenden k. Oberstlieutenant N. N. Der Genannte war nämlich in der Schlacht verwundet und in ein am Wege befindliches Haus gebracht worden. Die Soldaten, welche den Offizier aus der Gefechtslinie gebracht hatten, gaben ihm höchstens noch eine Stunde Lebensfrist und hatten, unterdeß er im Hause von einer Frau verbunden wurde, ihm das Grab gegraben. Der Verwundete blieb am Leben und ließ zum Andenken an seine fast wunderbare Genesung das in Bereitschaft gehaltene Grab mit Gitter und Grabstein, und letzteren mit jener eigenthümlichen Grabchrift versehen.

— (Der wiedergefundene Trauring.) Auf dem nahe bei Neuf gelegenen D . . . Hof verlor in den fünfziger Jahren die damalige Frau des Hauses ihren Trauring, als sie sich im Viehstalle beschäftigte. Da sie erst drei Jahre verheirathet war, schmerzte sie dieser Verlust sehr, und sie hätte, wie sie sagte, lieber die beste Kuh verloren; sie ließ den Stall sorgfältig ausfegen und untersuchen, allein vergebens. Elf Jahre nachher ging ihr Ehemann auf's Feld, wo ein Knecht Kohl pflanzte, um zu sehen, ob derselbe es gut mache; da das nicht der Fall war, so nahm er dem Arbeiter den hölzernen Stock (hier zu Lande Pinn genannt) aus der Hand, um es ihm vorzumachen. Er steckte den Stock in die Erde an der Stelle, wo die Pflanze eingesetzt werden sollte, machte das Loch damit und als er das Holz wieder herauszog, glänzte an demselben ein goldner Streifen — man denke sich das Erstaunen des hoch

erfreuten Ghemannes — er hatte den verloren gegangenen Trauring, frisch erhalten, herausgezogen.

— (Geschlagen hat es.) Auf einem einsamen Waldwege trat einem Manne ein etwas verdächtig aussehender Bursche mit der Frage entgegen, wie viel Uhr es sei. Der Mann, welcher eine üble Absicht hinter der Frage vermutete, befaß sich nicht lange, holte vielmehr, statt die Uhr aus der Tasche, mit dem Arme weit aus, gab dem Burschen eine derbe Ohrfeige und sagte: „Eben hat's geschlagen lieber Freund, wenn Ihr's nicht recht verstanden habt, so wird es gleich repetiren.“

— Unter den Vertretern auswärtiger Handlungsbücher circulierte im Augenblicke die gelungene Skizze einer Begebenheit, welche selbst außerhalb der kaufmännischen Kreise Interesse haben dürfte. Ein „Gladbacher Haus“, das sich erst vor Kurzem „in gemischten Hosenzeugen“ etablirt hat, sendet zum ersten Male einen Reisenden nach Schlesien, der eben so viele Platzkenntnisse besitzt, als das Haus selbst, nämlich gar keine. Mit Hilfe einer Karte werden die bedeutenderen, des Besuches werthen Orte extrahirt. Unter denselben befindet sich auch — Koblurt, das als Knotenpunkt von mehreren Eisenbahnen natürlich in auffallender Art markirt ist. Der junge Reisende trifft Nachts mit dem Schnellzuge in Koblurt ein, steigt ab und ruft, wie herkömmlich: Drosche! Aber „Drosche is nich“ — befehrt ihn ein dienstthuender Geist. Nun so werden wir zu Fuße nach der hoffentlich nicht entfernt liegenden Stadt gehen. Er behängt sich mit seinen Koffern und Taschen und wandert einer am Horizont sich dunkel abschattenden Wand, unzweifelhaft das gesuchte Koblurt, entgegen. Aber die Wand löst sich in unwirtliches Kieferngehölz auf, und was er für Thüme gehalten hat, erweist sich als ragendes Hochholz. Dahinter wird's liegen, denkt der Reisende, und wandert schweißtriefend immer weiter und weiter. Endlich schlägt ein Hund an, er hört eine menschliche Stimme. Hurrah, wir sind am Ziele! Geehrter Herr, fragt er den aus dem Dickicht heraustr tretenden Mann, einen auf Wildddiebe fahenden Förster, geehrter Herr, können Sie mir nicht sagen, wo man hier gut und billig logirt?

— (Wie aus Kleinem Großes wird). Das Dorf Groß-Bäzow im Liegnitzer Kreise besitzt, wie das dortige Kreisblatt berichtet, eine Merkwürdigkeit, die in unserem lieben Schlesienlande nicht mehr angetroffen werden dürfte. Die kleinste ihrer beiden Kirchenglocken verdankt ihre Entstehung einem Körnlein Korn, welches vor 145 Jahren auf dortiger Kirchhofsmauer aufging und eine Anzahl von Halmen und Aehren hervorbrachte. Der damalige Cantor und Lehrer Gottfried Hayn sammelte die reifen Körner und säete sie im nächsten Jahre. Die geärntete Frucht wurde wieder ausgesät, und so fort bis nach 8 Jahren, unter Betheiligung der beäckernten Birthe dortiger Gemeinde, deren Jeder einen Theil zur Aussaat übernahm, bis der Ertrag hinreichte und aus dem Erlös desselben diese Glocke angeschafft werden konnte. Sie trägt folgende Aufschrift:

Ein einzig Körnlein Korn hat mich hierher gebracht,
Und Gott hat selbiges zur Ehre seiner Macht
Mit solcher Segenskraft acht Jahre lang beleet,
Daß, da der sechste Carl die Kaiserkrone trägt,
Ich zu des Höchsten Ehr' und Preis gegossen ward. —
Gott, der den Seinigen den Segen niemals spart,
Der lasse, wenn mein Klang wird in die Luft erschallen,
Des Segens reichen Thau auch auf Groß-Bäzow fallen.
Siebt Gott nach Aller Wunsch dem Kaiser einen Sohn,
Wie lieblich klingt alsdann mein heller Glockenton.

— In Berlin ist der Preis des Rindfleisches bereits auf 7 Sgr. per Pfund gestiegen.

— (Wie man nach Sibirien kommen kann.) Graf Münster erzählt in seinem kürzlich angeführten Buche: Ein deutscher Mechaniker arbeitete in einer Fabrik in Peca. Er wollte zu-

rück und trat die Reise über Nischnei-Nowgorod zu Fuß an. Unglücklicherweise begegnete ihm ein Transport von Gefangenen, welche nach Sibirien gingen. Dem Unteroffizier, der den Zug führte, war ein Gefangener (eine Nummer fehlte ihm) entsprungen; er nahm daher den vorübergehenden Mechaniker gefangen, rasirte ihm die Haare, gab ihm die fehlende Nummer und führte ihn nach Sibirien mit. Der arme Mann wurde so neun Monate lang weitergeführt, bis ihm zufälliger- und glücklicherweise ein deutscher Arzt, der auf einer Reise in Sibirien war, begegnete, dem er die Leidensgeschichte mittheilte. Der Arzt schrieb an den betreffenden Gesandten, dieser wendete sich an die obersten Behörden, und es geschah Alles, um den Mann wiederzufinden. Es dauerte sehr lange, wohl anderthalb Jahre, bis der Mann aufgefunden, nach St. Petersburg gebracht und dort reichlich entschädigt wurde.

— Angesichts des gegenwärtig herrschenden Nothstandes und der durch die Freigebung des Zinsfußes sich voraussichtlich noch steigenden Calamität hält es die „Zeidl. Correspondenz“ an der Zeit, den gesetzgebenden Gewalten ernstlich die Frage vorzulegen, ob wir nicht von der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten Nord-Amerika's auf diesem Gebiete etwas lernen können. In Nord-Amerika gilt nämlich, wie man derselben mittheilt, ein Gesetz, durch welches für alle Exekutionen — die Wechsel-Exekution nicht ausgeschlossen — ein bestimmter Betrag vom Eigenthum unbedingt jeder Pfändung entzogen ist. Alle Gegenstände, welche einem Familienvater unter seinem wie immer gearteten Vorwande auf exekutivischem Wege abgenommen werden können, um aus ihrem Erlöse Forderungen des Staates oder von Privat-Personen zu zahlen, werden Kraft dieses Gesetzes normirt und als unantastbares Eigenthum des Besizers, sofern derselbe verheirathet und als Ernährer seiner Familie anzusehen ist, jeder Pfändung entzogen. So Hausgeräthe bis zum Werthe von 300 Dollars, das Handwerkszeug, welches zur Betreibung des Gewerbes unumgänglich erforderlich ist; wenn der Schuldner Landmann ist, ein Pferd, ein Pflug und so viel Saatkorn, wie er zur Aussaat bedarf. Wo ein liederlicher oder bedrängter Familienvater die genannten Gegenstände verpfändet oder verkauft, ohne daß seine Frau ihre Zustimmung zu dieser Transaktion giebt, kann der Gläubiger nicht auf Exekution, wohl aber auf Bestrafung wegen Betrugs antragen.

— In Frankfurt a. d. O. bestehen von Alters her drei Messen, die Reminiscere-, Margarethen- und Martini-Messe (also im Februar oder März, Juli und November). Die dortige Handelskammer hat die Verlegung der Reminiscere-Messe auf Montag nach Latave, also um vierzehn Tage, beantragt, ist aber von dem Handels-Minister abschlägig beschieden worden. Da die Handelskammer sich mit den Gründen der Abweisung nicht einverstanden erklären kann, so will sie das Gesuch erneuern.

— Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft hat beschloffen, in Rücksicht auf die gegenwärtigen Theuerungsverhältnisse allen ihren Beamten, die zur Kategorie der niedrig besoldeten gehören, d. h. den Beamten mit niedrigster Besoldung bis zu denen inclusive, die eine Besoldung von 600 Thlrn. haben, eine Theuerungszulage zu gewähren, der Art, daß die am schlechtesten Gestellten die höchste Zulage erhalten. Die dafür bestimmte Summe beträgt 20—21,000 Thlr. und werden die Zulagen unverzüglich an die betreffenden Beamten ausbezahlt werden.

— In Gotha wurden 2 Bürger von Waltershausen wegen fahrlässiger Tödtung zu 2, beziehungsweise 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. Sie hatten die Schuld daran gehabt, daß die vorgeschriebene Untersuchung eines stark trichinösen Schweines unterlassen blieb, dessen Fleisch bei allen Genießenden schwere Erkrankungen, bei zweien sogar den Tod, verursacht hatte.

Einquartierungs-Regulativ

für die

Stadt Grünberg.

Einleitung.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 11. Mai 1851 (Gesetz.-S. pro 1851 S. 362) sowie unter Zugrundelegung des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird nachstehendes Regulativ über die Verwaltung des Einquartierungs-Wesens für die Stadt Grünberg in Friedens-, Mobilmachungs- und Kriegszeiten festgestellt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Verwaltung des Einquartierungs-Wesens wird vorbehaltlich der Rechte des Magistrats einer nach §. 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zusammengesetzten Deputation, (der Einquartierungs-Deputation) übertragen. Dieselbe soll aus einem Magistrats-Mitgliede als Vorsitzenden und sechs von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern der Letzteren, von welchen mindestens 3 Hausbesitzer sein müssen, bestehen.

Besondere Bestimmungen.

A. Für Friedenszeiten.

§ 2.

In Friedenszeiten muß die Einquartierungslast nach den

§§. 289 und 290 Tit. 21. Tbl. I. des A. L. N. lediglich von den Hauseigenthümern der Stadt Grünberg und zwar von den innerhalb der Stadt belegenen Nummerhäusern, soweit nicht gesetzliche oder durch Communalbeschluß zugestandene Befreiung stattfindet, ohne Betheiligung der Miether getragen werden.

Die außerhalb der Stadt belegenen, nicht mit Haus-Nummern versehenen und die sogenannten Feldhäuser sind wegen zu großer Entfernung als nicht belegungsfähig zu betrachten.

§. 3.

Als Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung auf die einzelnen Hausbesitzer gilt der Miethertrag, mit welchem die betreffenden Häuser und deren Stall- und sonstigen Räume bei der Gebäudesteuer veranlagt sind, mit Einschluß des, in der Gebäudesteuer-Rolle aufgeführten Miethertrages der vom Hauseigenthümer selbst benutzten Gelasse.

Ist der Miethertrag aus der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Liste nicht hinsichtlich aller der, der Bequartierung unterliegenden Räume ersichtlich, so hat die Einquartierungs-Deputation denselben in Betreff dieser Räume zu ermitteln und festzustellen.

Das persönliche Einkommen, überhaupt das sonstige Grundeinkommen von Gärten, Wäldern, Wiesen u. bleibt bei der Vertheilung außer Berechnung.

§. 4.

Die Vertheilung geschieht in der Weise, daß jedes zu bequartierende Grundstück, dessen alljährlicher Brutto-Mieths-Ertrag eingeschätzt ist

auf 20—25 Thlr. einschließlich	1/2 Mann
" 26—50 "	dto. 1 "
" 51—100 "	dto. 2 "
" 101—150 "	dto. 3 "
" 151—200 "	dto. 4 "
" 201—250 "	dto. 5 "
" 251—300 "	dto. 6 "
" 301—400 "	dto. 7 "

und so fort von 100 zu 100 Thlr. Mehr-Ertrag 1 Mann mehr zu tragen verpflichtet ist.

Reicht die nach obigem Verhältniß sich ergebende Gesamtzahl der verwendbaren Quartiere für die unterzubringende Einquartierung nicht aus, so wird der angegebene Maassstab nach Bedarf vervielfältigt. Die Vervielfältigung tritt jedoch erst bei einem Mieths-Ertrage von 26 Thlr. aufwärts ein.

§. 5.

Nach den im §. 3 und 4 enthaltenen Grundsätzen stellt die Einquartierungs-Deputation eine alljährlich zu revidirende Einquartierungsrolle fest, in welcher angegeben sein muß, wieviel Mann jedes Grundstück aufzunehmen hat.

§. 6.

Um die Einquartierung für die Zwecke ihres Dienstes möglichst zusammen zu legen, sowie um für kommende neue Einquartierung Quartiere freizubehalten, ist, insofern dies die Gesamtstärke der in der Stadt liegenden Truppen zuläßt, die Einquartierung nicht gleichzeitig auf die ganze Stadt zu vertheilen, sondern nur bestimmten in sich zusammenhängenden Stadt-Bezirken zuzuwiesen.

§. 7.

Bei Repartition und Zuweisung der Einquartierung, welche durch das Billet-Amt erfolgt, werden die verschiedenen Grade der Quartierberechtigten in der Weise berücksichtigt, daß diejenigen Militär-Chargen, welche ein besseres Quartier als das einfache Soldaten-Quartier zu beanspruchen haben, zu einer verhältnißmäßig höheren Kopfzahl von Gemeinen veranschlagt werden. Es werden hierbei:

- 1 Unteroffizier für 2 Mann
- 1 Feldwebel " 3 dto.
- 1 Lieutenant " 4 dto.
- 1 Hauptmann oder Rittmeister für 6 Mann,
- 1 Stabs-Offizier für 8 Mann,
- 1 Brigadier oder General für 12 Mann

gerechnet. Die übrigen Chargen und Militärbeamten werden denjenigen der vorgenannten Chargen gleichgestellt, mit denen sie entweder im Range gleichstehen, oder gleichen Quartier-Anspruch haben. —

§. 8.

Den mit Einquartierung zu belegenden Hauswirthten muß die Zahl der Mannschaften, die sie in Quartier zu nehmen haben, sofern die Zeit gestattet, vorher mündlich durch Boten des Billet-Amtes angefragt werden.

§. 9.

Obgleich jeder Hauseigentümer die Verpflichtung hat, die ihm nach der Quartierrolle zufallende Einquartierung selbst aufzunehmen, so soll doch mit Zustimmung der Einquartierungs-Deputation die Ausmietung den Quartiergebern unter folgenden Bedingungen gestattet sein:

- a) dieselbe muß möglichst in der Nähe des ursprünglichen Quartiers erfolgen,
- b) es muß dem Billet-Amt auf dem Rathhause davon nach erfolgter Ansage sofort Anzeige gemacht werden;
- c) das Ausmiethequartier muß den reglementsmäßigen Anforderungen entsprechen;
- d) der Ausmieter bleibt für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des beschafften Quartiers, der Verpflegung u. allein verantwortlich.

§. 10.

Das Billet-Amt hat das Recht, wie die Pflicht, auf Kosten des Quartierträgers im kürzesten Wege anderweit die Einquartierung unterzubringen, wenn der Quartierträger seinen Verpflichtungen gegen die Einquartierung nachzukommen sich weigert, oder wenn das Ausmiethequartier, welches er dem Billet-Amt angezeigt hat, nach dem Gutachten der Einquartierungs-Deputation nicht belegungsfähig ist. Die entstehenden Kosten können im Verwaltungswege executivisch eingezogen werden.

§. 11.

Gänzlich befreit von der Einquartierungslast sind außer den bereits im §. 3 gedachten Häusern:

- 1) alle öffentlichen und solche den öffentlichen Behörden oder wohlthätigen Stiftungen gehörige Gebäude, welche zu Dienstzwecken, Dienstwohnungen oder Stiftungszwecken bestimmt sind;
- 2) neu erbaute oder von Grund aus wieder aufgebaute Häuser bis einschließlich des 9. Monats nach stattgefundenem Bezuge.

Sonstige Veränderungen begründen keinerlei Befreiung.

§. 12.

In Betreff derjenigen Häuser, welche sich vermöge ihrer Bestimmung nicht zur Aufnahme von Einquartierung eignen, wird von der Deputation und nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse die Befreiung von der Einquartierung festgesetzt.

§. 13.

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, etwaige bauliche Veränderungen, welche eine zeitweise Befreiung von der Einquartierung zur Folge haben könnten, sofort beim Beginn derselben der Einquartierungs-Deputation anzuzeigen, widrigenfalls etwaige Verringerungen im Augenblick der Belegung unberücksichtigt bleiben müssen.

Stallungen für Pferde.

§. 14.

Alle mit Stallungen versehenen Grundstückbesitzer, insbesondere die Gastwirthte, sind verpflichtet, die ihnen zur Einquartierung überwiesenen Pferde entweder gegen die vom Staate bei Cantonnements u. zu zahlende Servis-Entschädigung, oder bei Durchmärschen gegen die von der Einquartierungs-Deputation zu bestimmende Entschädigung bei sich aufzunehmen. Bei Cantonnements und stehender Einquartierung soll indeß von den in den Gasthäusern befindlichen Stallungen nur die Hälfte des Raumes belegt werden.

Die Aufnahme der belegbaren Stallungen erfolgt alljährlich gleichzeitig mit der, der Einquartierungsrolle. —

Vorspannlasten.

§. 15.

Jeder in Grünberg wohnende Pferdebesitzer (mit Aus-

nahme der Königlichen Beamten und Aerzte hinsichtlich ihrer des Amtes wegen nothwendig zu haltenden Pferde, sowie des Posthalters hinsichtlich der contractlich zu haltenden Postpferde) ist zur Leistung der Vorspannfuhren gegen die vom Staate reglementsmäßig dafür zu zahlende Entschädigung verpflichtet.

Die Repartition dieser Fuhren erfolgt vom Billet-Amte auf Grund der alljährlich zugleich mit der Einquartierungsrolle aufzunehmenden Pferdebestandsliste. —

B. Einquartierungs-Wesen in Mobilmachungs- und Kriegszeiten.

§. 16.

Von dem Tage ab, wo die Armee mobil gemacht wird, hört die ausschließliche Verpflichtung der Hauseigentümer zur Aufnahme der Einquartierung auf und wird die Letztere nach dem Gesetz vom 11. Mai 1851 eine allgemeine Landeslast, welche die gesammte Einwohnerschaft — sowohl Hausbesitzer als Miether — auf die Dauer der Mobilmachung zu tragen haben. —

§. 17.

Auch während der Mobilmachungs- und Kriegszeiten gelten bezüglich der Hauseigentümer die Bestimmungen der §§. 3, 4, 11 u. 14 als Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung, jedoch mit dem Unterschiede, daß dann schon für einen Miethsertrag

von 12—18 Thlr. $\frac{1}{4}$ Mann,
von 18—25 Thlr. $\frac{1}{2}$ Mann

u. s. w., wie im §. 4 angegeben, zu übernehmen sind. Bezüglich der Miether greifen die nachstehenden Grundsätze Platz:

1) Beläuft sich der jährliche Miethsbetrag des Miethers, welcher auf Grund besonderer Ermittlung und Feststellung durch die Einquartierungs-Deputation in die Quartier-Rollen aufzunehmen ist:

a) auf 30 bis 50 Thlr. einschließlich, so hat der Miether $\frac{1}{2}$ Mann,

b) auf 51 bis einschließlich 75 Thlr., so hat der Miether 1 Mann,

c) auf 76 bis einschließlich 100 Thlr. 2 Mann Einquartierung,

d) auf 101 bis einschließlich 150 Thlr. 3 Mann Einquartierung,

e) auf 150 bis 200 Thlr. = 4 Mann aufzunehmen und so fort von 100 zu 100 Thlr. Mehrbetrag an Miete 1 Mann mehr.

2) Reicht die hiernach sich ergebende Gesamtzahl der verwendbaren Quartiere zur Unterbringung der auf die Hauseigentümer und Miether zu vertheilenden Einquartierung nicht aus, so wird bei den Mietnern der vorstehend angegebene Maßstab ebenfalls nach dem Bedarf vervielfacht, jedoch nur dort, wo sich der jährliche Miethsbetrag auf 51 Thlr. einschließlich und mehr beläuft.

§. 18.

Gänzlich befreit von Aufnahme der Natural-Einquartierung sind:

1) alle activen Offiziere und Militairbeamten in Betreff desjenigen Theils ihrer Wohnungen, welcher ihnen nach dem allgemeinen Servis-Regulativ vom 17. März 1810 zufließt.

2) Soldaten vom Feldwebel abwärts, sofern dieselben nicht

bürgerliche Gewerbe betreiben, oder Grundbesitz am hiesigen Orte haben.

3) Der Hausstand aller im §. 19 sub 1 und 2 bezeichneten Personen, wenn dieselben activ im Felde stehen, unter der bei 2 angedeuteten Einschränkung.

4) alle öffentlichen Gebäude, sowie Dienstlokale öffentlicher Behörden und Beamten, soweit dieselben nicht lediglich als Wohnung benutzt werden, oder die Allerb. Cab.-Ordre vom 8. Juni 1834 (Ges.-S. pag. 87) auf sie Anwendung findet.

5) Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Schulen und Erziehungs-Anstalten für Töchter, wenn ihre Wohnungen mit dem Schulkale verbunden sind.

6) Bewohner der Stadt, die entweder selbst, oder deren Familienglieder an einer gefährlichen Krankheit darniederliegen.

7) Geistliche, Schullehrer und Rüster, bezüglich ihrer Amts-Wohnung.

§. 19.

In Betreff derjenigen Lokale, welche sich vermöge ihrer Bestimmung, Lage oder Abwesenheit des Miethers resp. Inhabers nicht zur Aufnahme von Einquartierung eignen, wird von der Deputation ein anderes Quartier ermittelt, in dieses die Einquartierung untergebracht und die Kosten von dem Verpflichteten eingezogen.

§. 20.

Die Anordnungen in den §§. 6—10, 14 und 15 gelten auch in Zeiten der Mobilmachung und des Krieges.

§. 21.

Da mit dem Tage der Mobilmachung von Seiten des Staats die sofortige Vergütung für gewährte Beköstigung der Truppen u. a. aufhört, so soll den betreffenden Quartierträgern die reglementsmäßige Vergütung, welche der Staat gewährt, vorzugsweise aus der Kammereikasse gezahlt und von derselben der Betrag nach Eintritt des Friedens vom Staate wieder eingezogen werden.

Für Vorspannfuhren, insoweit dieselben der Staat, event. der Kreis nicht vergütigt, wird eine Vergütung aus der Kammerei-Kasse nach den im Frieden normirten Reglements-Sätzen stattfinden.

Die Gewährung dieser Vorschüsse und Vergütungen kann jedoch durch Beschluß der städtischen Behörden sistirt werden.

Schluß-Bestimmungen.

§. 22.

Die Zahlung der Vergütung für Natural-Quartier in Friedenszeiten und die Marsch-Verpflegung in Friedens- und Kriegszeiten erfolgt nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Quartierbillets, welche die Stelle der Quittung über geschene Zahlung vertreten.

§. 23.

Die von der Einquartierungs-Deputation festgestellten Einquartierungsrollen werden nach erfolgter Bekanntmachung in den hiesigen Lokalblättern 8 Tage lang zur Einsicht ausgelegt. Beschwerden gegen zu hohe Veranlagung sind innerhalb dieser präclusivischen Frist bei dem Magistrat schriftlich anzubringen; dieser trifft die erforderliche Entscheidung, gegen welche binnen 4 Wochen präcl. Frist die Entscheidung der Königlichen Regierung

nachgesucht werden kann. Bis zur erfolgten endgiltigen Entscheidung muß ein Jeder die auf ihn repartirte Cinquartierung übernehmen.

Grünberg, den 16. Oktober 1866.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez. Witschke. Ludwig. Kroll.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez. Martini. Theile. Kargau. Wilh. Dehmel.

Vorstehendes Cinquartierungs-Regulativ für die Stadt Grünberg wird hierdurch von Oeraufsichtswegen bestätigt.

Diegnitz, den 2. Januar 1867.

(L. S.)

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

gez. v. Wegnern. v. Hollenffer. v. Kunow.

Kommunal-Einkommen-Steuer-Regulation

für die

Stadt Grünberg.

§ 1.

Die zur Bestreitung des Stadthaushalts nöthigen Geldmittel werden, so weit die sonstigen Einkünfte der Kämmererei, einschließlich der indirekten Steuern, dazu nicht hinreichen, durch direkte Beiträge der Einwohner aufgebracht und in Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben.

§ 2.

Steuerpflicht.

Der Einkommen-Steuer unterliegen:

- a) alle Einwohner des Stadtbezirks (§ 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853), welche ein selbstständiges Einkommen beziehen;
- b) Diejenigen — auch Ausländer, — welche, ohne Einwohner zu sein, sich im Stadt-Bezirk aufhalten, um ihren Unterhalt zu erwerben, bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten, vom Ablaufe des dritten Monats ab (§ 4 al. 4 der Städte-Ordnung). Ausländer, welche im Stadt-Bezirk einen Wohnsitz begründen, unterliegen der Bestimmung sub a.;
- c) Diejenigen, welche, ohne in dem Stadt-Bezirk zu wohnen, hier Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, nach dem Umfange des aus diesen Quellen fließenden Einkommens (§ 4 al. 3 der Städte-Ordnung);
- d) juristische Personen, welche in dem Stadt-Bezirk

Grund-Eigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, nach dem Umfange des aus diesen Quellen fließenden Einkommens (§ 4 al. 3 der Städte-Ordnung).

§ 3.

Das Einkommen von Ehefrauen und das nicht aus Erwerb herstammende Einkommen von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern wird dem Einkommen des Mannes, beziehungsweise des Vaters hinzugerechnet.

Wittwen, geschiedene oder von ihrem Ehemanne getrennt lebende Frauen, Minderjährige, welche sich nicht in väterlicher Gewalt befinden, sowie Minderjährige, welche ein Einkommen aus selbstständigem Erwerbe erzielen, gleichviel, ob selbige im Hausstande der Eltern leben oder nicht, sind als solche anzusehen, welche selbstständig ein Einkommen beziehen und daher nach Maßgabe ihres Einkommens für sich zur Steuer zu veranlagten.

§ 4.

Diejenigen Eisenbahn-Gesellschaften, welche im Stadt-Bezirk ihr Domizil oder eine Station haben, unterliegen der Kommunal-Einkommen-Steuer nach Maßgabe der in den Ministerial-Rescripten vom 29. September und 5. November 1856 gegebenen Vorschriften.

Für Versicherungs-Gesellschaften ist das Ministerial-Rescript vom 9. Juni 1855 maßgebend.

§ 5.

Steuer-Freiheit.

Befreit von der Einkommen-Steuer sind:

- a) die Dienst-Grundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, überhaupt die, im § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten, ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke nach Maßgabe der Kabinets-Ordnung vom 8. Juni 1834 (§ 4 al. 7 der Städte-Ordnung);
- b) die servisirberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes.

Sind dieselben jedoch im Stadt-Bezirke mit Grundeigenthum angeessen oder betreiben sie hier selbst ein stehendes Gewerbe, so unterliegen sie von dem aus diesen Quellen fließenden Einkommen der Einkommen-Steuer; ebenso die Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus der Civil-Praxis (§ 4 al. 7 der Städte-Ordnung);

- c) die Pensionen der zur Disposition gestellten Offiziere, wenngleich diese Einwohner des Stadt-Bezirks sind.

Hinsichtlich ihres besondern Vermögens und anderen Einkommens unterliegen dieselben der Einkommen-Steuer ohne Rücksicht auf die Quellen des Einkommens (Gesetz vom 11. Juli 1822 und Ministerial-Rescript vom 30. November 1855);

- d) die aus Staats-Kassen und Allerhöchst genehmigten Versorgungs-Anstalten fließenden Pensionen der Wittwen und Erziehungs-Gelder für Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener (Gesetz vom 11. Juli 1822 § 10 littr. a. und Allerhöchste Kabinets-Ordnung vom 21. Januar 1829);
- e) das Dienst-Einkommen der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer (§ 4 al. 12 der Städte-Ordnung);
- f) Pensionen und Wartegelder der Staatsdiener, unmittelbarer und mittelbarer, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von zweihundert und fünfzig Thalern nicht erreicht (Gesetz vom 11. Juli 1822 § 10 littr. b. und Kabinets-Ordnung vom 14. Mai 1832).
- g) Minderjährige unter 20 Jahren, welche im elterlichen Hause wohnen und nur ein Tagelohn bis $7\frac{1}{2}$ Sgr. incl. haben.

§ 6.

Eine Beschränkung der Veranlagung tritt ein bei den Staatsdienern, städtischen und anderen, als mittelbare Staatsdiener zu betrachtenden, Beamten nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 resp. der Kabinets-Ordnung vom 14. Mai 1832 (§ 4 al. 14 der Städte-Ordnung).

Danach ist das Dienst-Einkommen der Beamten, einschließlich dessen von zufälligen Emolumenten, nur mit der Hälfte seines Betrages zum Ansatz zu bringen und unter keinen Umständen höher, als mit den, im § 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 als äußerste Grenze bezeichneten Prozentsätzen zu belegen.

Die Gehalts- u. Beträge bestimmt die vorgesetzte Behörde des steuerpflichtigen Beamten in runder Summe.

Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen und anderem Einkommen haben auch die Beamten die Einkommen-Steuer gleich anderen Einwohnern des Stadt-Bezirks zu entrichten.

Derartiges Einkommen wird, auch wenn es an sich den, sonst für die Besteuerung nach dem Tarif bedingten niedrigsten Satz nicht erreicht, der ermittelten Hälfte des Dienst-Einkommens hinzugerechnet und bildet sich dadurch die steuerpflichtige Veranlagungs-Summe.

Für Pensionen und Wartegelder, insofern sie nach § 5 littr. f. nicht ganz befreit von Einkommen-Steuer bleiben, wird die Steuerstufe zwar in derselben Weise ermittelt, sie werden jedoch nur mit der Hälfte des Betrages der ermittelten Stufe herangezogen.

§ 7.

Beginn der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht beginnt:

- a) bei Denjenigen, welche nach den Bestimmungen der Gesetze im Stadt-Bezirke ihren Wohnsitz haben, mit dem Anfange des nächsten Monats nach Erlangung eines steuerpflichtigen Einkommens,
- b) bei Denjenigen, welche hier einen Wohnsitz neu begründen, mit dem Anfange des nächsten Monats nach Begründung des Wohnsitzes,
- c) bei Denjenigen, welche, ohne hier ihren Wohnsitz

zu haben, sich im Stadt-Bezirk aufhalten, um ihren Unterhalt zu erwerben,

mit dem Anfange des nächsten Monats nach Ablauf eines dreimonatlichen Aufenthalts,

- d) bei den juristischen Personen, bei den servisberechtigten Militär-Personen und bei den sonstigen Personen, welche hier nicht ihren Wohnsitz haben, welche aber im Stadt-Bezirk Grund-Eigenthum haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, mit dem Anfange des nächsten Monats nach Erwerbung des Grundbesitzes resp. nach der Anmeldung oder dem Beginn des stehenden Gewerbes.

Personen, welche vorübergehend ein stehendes Gewerbe treiben, haben vom Tage der Eröffnung des Gewerbes, unter allen Umständen mindestens für einen Monat, Communalsteuer zu entrichten.

§ 8.

Aufhören der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht erlischt:

- a) durch den Tod der zur Steuer Veranlagten mit dem Anfange des nächsten auf den Tod folgenden Monats,
- b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder des Aufenthalts im Stadt-Bezirk von Seiten derjenigen, welche hier nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben, oder welche sich hier aufhalten, um hier ihren Unterhalt zu erwerben, mit dem Anfange des nächsten, dem Abzuge folgenden Monats,
- c) durch die Veräußerung des Grund-Eigenthums und das Aufgeben des stehenden Gewerbes von Seiten der lediglich vom Grundbesitz oder vom Gewerbebetrieb Besteuernten mit dem Anfange des nächsten Monats nach Veräußerung des Grund-Eigenthums oder nach der Niederlegung des Gewerbes.

§ 9.

Meldung der Steuerpflichtigen.

Ein Jeder, welcher ein steuerpflichtiges Einkommen bezieht oder erwirbt, ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung dieses Regulativs, beziehungsweise nach seiner Niederlassung in hiesiger Stadt, oder nach Erlangung seines steuerpflichtigen Einkommens, behufs seiner Besteuerung

bei dem Magistrat sich zu melden, insofern er nicht inzwischen eine Aufforderung zur Steuerzahlung bereits erhalten hat.

Im Unterlassungsfalle trifft ihn, unbeschadet seiner Verpflichtung, die ihn treffende Steuer für die Zeit, in welcher er zur Ungebühr steuerfrei geblieben ist, nachzuzahlen, in Gemäßheit des § 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 5 Thlr., welche zur Armenkasse fließt. Diese Strafe und die Nachforderung der Steuer in den angegebenen Kontraventionsfällen verjähren nach Artikel V. des Gesetzes vom 21. Mai 1852 resp. nach § 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 erst in fünf Jahren.

§ 10.

Abgaben-Deputation.

Die Veranlagung der Einkommen-Steuer erfolgt durch eine nach den Vorschriften des § 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 aus Mitgliedern des Magistrats, Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und stimmfähigen Bürgern gebildete gemischte Deputation: Die städtische Abgaben-Deputation. Die Anzahl der vom Dirigenten des Magistrats zu deputirenden Mitglieder des Magistrats wird auf 2, die Anzahl der von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger auf zusammen 12 festgesetzt.

Bei der Wahl derselben ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen, im Stadt-Bezirk vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grund-Eigenthum, Kapital-Besitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

§ 11.

Die Wahl der Mitglieder der Abgaben-Deputation, so weit diese Stadtverordnete sind, erfolgt auf die Dauer ihrer Wahlperiode, bei stimmfähigen Bürgern auf drei Jahre.

§ 12.

Die Wahl darf nur aus den, im § 7 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 aufgeführten Entschuldigungs-Gründen abgelehnt werden.

§ 13.

Der Vorsitzende der Abgaben-Deputation beruft die Mitglieder derselben zu den erforderlichen Sitzun-

gen und verpflichtet sie bei ihrem Eintritt resp. Wiedereintritt in die Deputation mittelst Handschlages an Eides Statt zur Geheimhaltung der einzelnen Vota und dessen, was sie über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der Abschätzung erfahren.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Deputation ist die Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Handelt es sich um die Einschätzung von Deputations-Mitgliedern, so erfolgt die Einschätzung, wenn dies beantragt und der Antrag von mindestens der Hälfte unterstützt wird, geheim mittelst Stimmzeichen.

§ 14.

Werden Deputations-Mitglieder oder deren nahe Angehörige eingeschätzt, so müssen sich jene während der Berathung über die Einschätzung aus der Versammlung entfernen.

Entstehen Zweifel über den, die Entfernung bedingenden Grad der Angehörigkeit, so hat darüber der Vorsitzende, und wenn dieser selbst der Betheiligte ist, das zweite zur Deputation gehörende Magistrats-Mitglied, bei dessen Abwesenheit aber das älteste der anwesenden Deputations-Mitglieder zu entscheiden.

§ 15.

Bei der alljährlich, vor Beginn des Steuerjahres stattfindenden Durchsicht der Steuerrolle ist für den betreffenden Stadt-Bezirk der Bezirks-Vorsteher und ein, von der Stadtverordneten-Versammlung gewählter, im Bezirke wohnhafter stimmungsfähiger Bürger zuzuziehen, welche an der Abstimmung Theil nehmen.

§ 16.

Einschätzungs-Grundsätze.

Die Höhe des Einkommens jedes Abgabepflichtigen, behufs dessen Veranlagung in der Steuerrolle, wird von der Abgaben-Deputation nach dem Betrage des gesammten Einkommens abgeschätzt. Der

Deputation ist überlassen, ihre Abschätzung unter Benützung aller ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel — indeß ohne ein lästiges Eindringen in die Vermögens- oder Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen — lediglich nach pflichtmäßigem Ermessen zu bewirken.

§ 17.

Im Allgemeinen erfolgt die Veranlagung und Besteuerung nach dem Gesamt-Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus Grund-Eigenthum, aus Kapital-Vermögen, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder einer Gewinn bringenden Beschäftigung, aus Rechten auf periodische Hebungen, oder aus Vortheilen irgend welcher Art bezieht.

Das Einkommen von dem, außerhalb des Stadt-Bezirks belegenen Grund-Eigenthum bleibt außer Berechnung (§ 53 der Städte-Ordnung).

§ 18.

Das Einkommen des Steuerjahres, d. h. desjenigen Jahres, für welches die Steuer-Veranlagung erfolgt, ist maßgebend. Feststehende Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrage zur Versteuerung zu ziehen.

Bei Grundstücken ist der, für die Grund- oder Gebäudesteuer ermittelte Jahresertrag maßgebend.

Besteht das Einkommen eines Steuerpflichtigen aus dem Ertrage eines landwirthschaftlichen, gewerblichen oder Fabrik-Unternehmens, oder einer anderen, unbestimmten Gewinn bringenden Beschäftigung, so wird das Durchschnitts-Einkommen der letzten drei Jahre zu Grunde gelegt.

Läßt sich nach den vorstehenden Grundsätzen das Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht ermitteln, so wird auf das Einkommen von Steuerpflichtigen zurückgegangen, deren Verhältnisse ähnliche sind, selbstredend unter Berücksichtigung der besonderen, auf das Einkommen des Einzuschätzenden Einfluß üübenden Momente.

Bei dem Mangel jedes weiteren Anhalts wird das Einkommen nach den Haushaltungs- und sonstigen Aufwendungen des Steuerpflichtigen bemessen.

Grund-Eigenthümer, deren Gesamt-Einkommen auch 50 Thlr. jährlich nicht erreicht, werden dennoch in der I. Stufe zur Einkommen-Steuer herangezogen.

§ 19.

Bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens kommen von der nach § 18 ermittelten Brutto-Gesamt-Einnahme in Abzug:

- a) die Zinsen nachgewiesener, auf dem Grundeigenthum haftender Hypotheken-Schulden,
- b) die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu zahlenden Pensions- und Wittwen-Kassen-Beiträge,
- c) Dienst-Emolumente, welche lediglich als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

§ 20.

Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, werden von dem nach den vorstehenden §§ ermittelten Einkommen niemals in Abzug gebracht.

§ 21.

Tarif.

Der anliegende, vorläufig nur für das Jahr 1868 gültige Tarif weist die Stufen, nach denen die Einkommens-Veranlagung erfolgt, so wie den einfachen Steuersatz nach, welchen jeder Steuerpflichtige nach Verhältniß seines Einkommens zu entrichten hat.

Die Zahl der zu erhebenden einfachen Steuer-Sätze wird nach Maßgabe des aufzubringenden Bedarfs von den städtischen Behörden alljährlich bei der Feststellung des Rämmerlei-Stats festgesetzt.

§ 22.

Die hiernach aufgestellte Veranlagungsliste der sämtlichen Steuerpflichtigen wird im Laufe des Monats Dezember vierzehn Tage lang zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt und dies durch zweimalige Einrückung in die hiesigen Lokalblätter bekannt gemacht.

§ 23.

Publikation der Steuer-Sätze u. Reklamationen.

Jedem in die Veranlagungs-Liste aufgenommenen Steuerpflichtigen wird diejenige Steuer-Stufe, in welche er eingeschätzt worden ist, im Laufe des Monats Januar durch den Steuerzettel (§ 28) bekannt gemacht.

Die gesetzlich gestattete dreimonatliche Frist zur Anbringung von Reklamationen gegen die Veranlagung beginnt mit dem 1. Februar und endet daher mit dem 30. April jeden Jahres.

Steuerpflichtigen, welche im Laufe des Jahres zutreten, wird das Resultat ihrer Einschätzung durch eine verschlossene Zuschrift des Magistrats bekannt gemacht.

Für diese beginnt die dreimonatliche Reklamations-Frist mit dem Tage nach Empfang der gedachten Zuschrift.

§ 24.

Reklamationen gegen die Veranlagung müssen innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter genauer Angabe des Namens, Standes und der Wohnung des Reklamanten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden, widrigenfalls sie für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden. Die Reklamationen sind von den Steuerpflichtigen durch genaue Angaben und spezielle Deklaration ihrer verschiedenen Einnahme-Quellen zu begründen, beziehungsweise die Richtigkeit der gemachten Angaben durch die in ihrem Besitze befindlichen Urkunden, Pacht-Kontrakte, Schuld-Verschreibungen, Handlungs- und Hansbücher u. s. w. zu erweisen.

Auch kann die Reklamation durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauens-Männern, welche von dem Reklamanten aus der Zahl der hiesigen selbstständigen Einwohner namhaft zu machen sind, begründet werden.

§ 25.

Bei Prüfung und Begutachtung der Reklamationen kann sich die Abgaben-Deputation, resp. der Magistrat des Gutachtens sachkundiger Einwohner bedienen.

Wird zur Prüfung und Begutachtung der Reklamation noch eine Auskunft, beziehungsweise die Einsicht von Beweismitteln, für erforderlich erachtet, und kommt der Reklamant einer desfalligen Aufforderung binnen der ihm hierzu zu bestimmenden Frist nicht nach, so wird — wie ihm in der Aufforderung zu eröffnet ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation besser, als geschehen, nicht begründen könne.

§ 26.

Gegen die auf die Reklamation getroffene Entscheidung des Magistrats ist der Rekurs an die königliche Regierung zulässig, jedoch nur innerhalb einer Präklusiv-Frist von sechs Wochen, vom Tage des Empfangs des Bescheides an. (§ 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840.)

§ 27.

Gegen Steuerpflichtige, welche bei der Erörterung einer erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an sie ergangene Aufforderung wissentlich einen Theil ihres Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben haben, können Ordnungs-Strafen bis zur Höhe von 10 Thlr. beantragt und festgesetzt werden, welche zur Ortsarmenkasse fließen. (§ 53 der Städte-Ordnung.)

§ 28.

Erhebung der Steuer.

Die Einkommen-Steuer ist in Monats-Raten in den ersten zehn Tagen jeden Monats an den Kommunalsteuer-Erheber gegen Quittung auf dem Steuerzettel abzuführen.

Vorausbezahlungen auf mehrere Monate desselben Steuerjahres sind zulässig.

Grünberg, den 17. September 1867.

(L. S.)

Der Magistrat.

Nitschke. Prüfer.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Martini. Linke. Kargau. F. R. Jurascheck.

Liegnitz, den 4. Oktober 1867.

Vorstehendes Communal-Einkommensteuer-Regulativ für die Stadt Grünberg vom 17. September d. J. nebst angehängtem Tarif wird auf Grund des § 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch von uns mit der Maßgabe genehmigt, daß der Beschluß der städtischen Behörden darüber, wie viele Male der einfache Steuersatz im nächsten Jahre erhoben werden soll, noch unserer vorherigen Genehmigung bedarf und daß diese Genehmigung auch später jedesmal eingeholt werden muß, sobald eine Erhöhung der bisher festgesetzten Zahl des jährlich zu erhebenden einfachen Steuersatzes eintreten soll.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

I. Pb. 4688 XII.

Angebrachte Reklamationen oder Rekurse berechtigen zur Verzögerung der Steuerzahlung nicht; diese muß vielmehr, vorbehaltlich der spätern Ausgleichung an den Fälligkeits-Terminen, unweigerlich geleistet werden.

§ 29.

Änderungen im Einkommen.

Ab- und Zugänge im Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der Steuer nichts.

Namentlich hat daher auch eine Vergrößerung des Einkommens eines Steuerpflichtigen für das laufende Steuerjahr keine Erhöhung der veranlagten Steuer zur Folge.

Derartige Änderungen im Einkommen werden vielmehr erst bei der Veranlagung für das folgende Steuerjahr berücksichtigt.

§ 30.

Verjährung.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben finden auch auf die Kommunal-Einkommen-Steuer Anwendung.

Stufe.	In diese Stufe werden eingeschätzt die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen		Der einfache Steuersatz beträgt						Nach Prozenten vom		
			jährlich.			monatlich.			niedrigsten Einkommen der Stufe. %	mittleren Einkommen	
	von einschließlich	bis ausschließlich						per Thaler.		%	
	Thalern.			fl.	gr.	sch.	fl.	gr.	sch.		
1	50	60	—	2	—	—	—	2	0,133	55	0,121
2	60	80	—	3	—	—	—	3	0,166	70	0,143
3	80	100	—	4	—	—	—	4	0,166	90	0,148
4	100	120	—	5	—	—	—	5	0,166	110	0,152
5	120	140	—	6	—	—	—	6	0,166	130	0,154
6	140	160	—	7	—	—	—	7	0,167	150	0,156
7	160	180	—	8	—	—	—	8	0,167	170	0,157
8	180	200	—	9	—	—	—	9	0,167	190	0,158
9	200	225	—	10	—	—	—	10	0,167	212 $\frac{1}{2}$	0,157
10	225	250	—	11	—	—	—	11	0,163	237 $\frac{1}{2}$	0,154
11	250	275	—	12	—	—	1	—	0,160	262 $\frac{1}{2}$	0,152
12	275	300	—	14	—	—	1	2	0,170	287 $\frac{1}{2}$	0,162
13	300	325	—	16	—	—	1	4	0,178	312 $\frac{1}{2}$	0,171
14	325	350	—	18	—	—	1	6	0,185	337 $\frac{1}{2}$	0,178
15	350	375	—	20	—	—	1	8	0,190	362 $\frac{1}{2}$	0,184
16	375	400	—	22	—	—	1	10	0,196	387 $\frac{1}{2}$	0,189
17	400	425	—	24	—	—	2	—	0,200	412 $\frac{1}{2}$	0,194
18	425	450	—	26	—	—	2	2	0,204	437 $\frac{1}{2}$	0,198
19	450	475	—	28	—	—	2	4	0,207	462 $\frac{1}{2}$	0,202
20	475	500	1	—	—	—	2	6	0,211	487 $\frac{1}{2}$	0,205
21	500	550	1	4	—	—	2	10	0,227	525	0,216
22	550	600	1	8	—	—	3	2	0,230	575	0,220
23	600	650	1	12	—	—	3	6	0,233	625	0,224
24	650	700	1	17	—	—	3	11	0,241	675	0,232
25	700	750	1	22	—	—	4	4	0,248	725	0,239
26	750	800	1	27	—	—	4	9	0,253	775	0,245
27	800	850	2	2	—	—	5	2	0,258	825	0,251
28	850	900	2	7	—	—	5	7	0,263	875	0,255
29	900	950	2	12	—	—	6	—	0,267	925	0,259
30	950	1000	2	17	—	—	6	5	0,270	975	0,263
31	1000	1100	2	22	—	—	6	10	0,273	1050	0,260
32	1100	1200	3	—	—	—	7	6	0,273	1150	0,261
33	1200	1300	3	8	—	—	8	2	0,272	1250	0,261
34	1300	1400	3	16	—	—	8	10	0,272	1350	0,262
35	1400	1500	3	24	—	—	9	6	0,271	1450	0,262
36	1500	1600	4	2	—	—	10	2	0,271	1550	0,262
37	1600	1700	4	10	—	—	10	10	0,271	1650	0,263
38	1700	1800	4	18	—	—	11	6	0,271	1750	0,263
39	1800	1900	4	26	—	—	12	2	0,270	1850	0,263

Stufe.	In diese Stufe werden eingeschätzt die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen		Der einfache Steuersatz beträgt						Nach Prozenten vom			
	von		jährlich.			monatlich.			niedrigsten Einkommen der Stufe.	mittleren Einkommen		
	einschließlich Thalern.	bis ausschließlich	R ^h .	S ^{gr} .	S.	R ^h .	S ^{gr} .	S.		%	per Thaler.	%
40	1900	2000	5	4	—	—	12	10	0,270	1950	0,263	
41	2000	2100	5	12	—	—	13	6	0,270	2050	0,263	
42	2100	2200	5	20	—	—	14	2	0,270	2150	0,264	
43	2200	2300	5	28	—	—	14	10	0,270	2250	0,264	
44	2300	2400	6	6	—	—	15	6	0,270	2350	0,264	
45	2400	2500	6	14	—	—	16	2	0,269	2450	0,264	
46	2500	2600	6	22	—	—	16	10	0,269	2550	0,264	
47	2600	2700	7	—	—	—	17	6	0,269	2650	0,264	
48	2700	2800	7	8	—	—	18	2	0,269	2750	0,264	
49	2800	2900	7	16	—	—	18	10	0,269	2850	0,264	
50	2900	3000	7	24	—	—	19	6	0,269	2950	0,264	
51	3000	3100	8	2	—	—	20	2	0,269	3050	0,264	
52	3100	3200	8	10	—	—	20	10	0,269	3150	0,264	
53	3200	3300	8	18	—	—	21	6	0,269	3250	0,265	
54	3300	3400	8	26	—	—	22	2	0,269	3350	0,265	

55 u. f. w. von jedem Hundert Einkommen jährlich 8 Sgr., monatlich 8 Pfennige mehr.

1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------